

Durchführungsbestimmungen zum Jugendspielbetrieb

nach § 2, 3 e) VJSPO

für die Saison 2026-2027

vorbehaltlich möglicher Änderungen durch den Jugendspielausschuss aufgrund rechtlicher/politischer Vorgaben

Die Durchführungsbestimmungen zum Jugendspielbetrieb werden jährlich veröffentlicht. Sie interpretieren und ergänzen die Ordnungen des WVJ und der WVJ und sind Bestandteil der VJSPO.

1. Spieltermine und Spielbeginn

1.1 Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan festgelegt. Die Spiele der **U20, U16, U16midi** und **U13** finden nicht am selben Tag wie die der **U18, U14 sowie U12** statt.

1.2 Richtlinien für den Spielbeginn:

- samstags und sonntags ist frühester Spielbeginn um 11.00 Uhr.
- spätester Spielbeginn an beiden Tagen ist 16.00 Uhr. (bei 4er Qualiturnieren: 15.00 Uhr)

Mit Zustimmung der beteiligten Vereine ist auch ein abweichender Spielbeginn möglich.

2. Staffeleinteilung

2.1 Die Mannschaften werden nach Geschlechtern getrennt in Staffeln eingeteilt. In Kleinfeld-Bezirksligen werden Mixed-, Mädchen- und Jungenteams zusammengefasst.

2.2 Für die U20, U18, U16 und wU14 werden NRW-Ligen mit jeweils bis zu neun Mannschaften eingerichtet. Über die Anzahl der NRW-Ligen und einer evtl. Erweiterung wird jährlich entschieden. Die Besetzung der NRW-Ligen erfolgt über eine Rangliste. Grundlage der Rangliste sind die Platzierungen bei der Westdeutschen Meisterschaften derselben Altersklasse der Vorsaison, und der nächstjüngeren Altersklasse der Vorsaison, sowie der nächstjüngeren Altersklasse der vorvorherigen Saison. Bei der U14 die Platzierungen bei der Westdeutschen Meisterschaften der U13 der Vorsaison sowie der U12-Altersklasse der Vorvorsaison. Der Erste der Westdeutschen Meisterschaften erhält zwölf Punkte, der Zweite elf Punkte usw., der Zwölfte erhält einen Punkt. Die ermittelten Punkte der drei Meisterschaften werden addiert. Bei Punktegleichheit ist zuerst die Platzierung der jüngeren Altersklasse der Westdeutschen Meisterschaften der vorherigen Saison maßgebend.

2.3 Es werden für die U20 bis U13 Oberligen (außer U16midi) und Bezirksligen entsprechend den gemeldeten Mannschaften eingerichtet. In allen Altersklassen dürfen maximal zwei Mannschaften eines Vereins für die Oberliga gemeldet werden. Ist bereits eine Mannschaft für die NRW-Liga gemeldet, ist nur noch eine Mannschaft desselben Vereins bzw. eine Spielgemeinschaft unter Beteiligung desselben Vereins in der Oberliga zugelassen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Jugendspielausschuss.

2.4 Für die U12 werden Turnierserien auf Kreis- und Bezirksebene angeboten. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Bezirksjugendspielwart und deren Vertretern. Alle weiteren Bestimmungen der U12 sind in Anlage 3 geregelt.

2.5 Die Anzahl der Oberligen richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen und wird vom Jugendspielausschuss festgelegt.

- 2.6** In Mixed-Mannschaften ist das Verhältnis von Mädchen und Jungen auf dem Feld unerheblich. Es können auch reine Mädchen- bzw. Jungenteams spielen.

3. Gerichtsbereiche, örtliche und sachliche Zuständigkeit

- 3.1** Die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit ergibt sich aus der Verbandsrechts- und Strafordnung des WV.

4. Spielbetrieb

- 4.1** Der Spielbetrieb unterteilt sich in:
- Staffelspielbetrieb
 - Qualifikationsrunde(n) zu den Westdeutschen Meisterschaften
 - Westdeutsche Meisterschaften

Auf Grund besonderer Umstände kann der Verbandsjugendspielausschuss den Spielbetrieb entsprechend anpassen. Dabei können sowohl die Vorgaben dieser Durchführungsbestimmungen als auch die Anlagen angepasst werden.

- 4.2** Alle Spiele gehen über zwei Gewinnsätze. Ein eventueller dritter Satz wird bis 15 Punkte gespielt, wobei ein Vorsprung von zwei Punkten zu erreichen ist. Bei 8 Punkten werden die Seiten gewechselt. Die Regelungen zur U12 sind Anlage 3 zu entnehmen.
In allen Kleinfeldigen (U13, U14, U16midi) wird ein verpflichtender ‚Freundschaftssatz‘ gespielt. Beim Stand von 1:1 wird ein regulärer Tiebreak gespielt. Der ‚Freundschaftssatz‘ wird nicht protokolliert. Ausnahme: werden an einem Spieltag mehr als 3 Spiele in einer Halle ausgetragen, kann auf den Zusatzsatz verzichtet werden.

In den Altersklassen U20-U16 sowie der U14 bei den Qualifikationsrunden und der Westdeutschen Meisterschaft wird der Molten V5M5000 als Spielball genutzt. In der U14 im Ligabetrieb (NRW-Liga, Oberliga, Bezirksliga inkl. Bezirksfinalturnieren) sowie in den Altersklassen U13 und U12 ist der Molten V5M2000-L - Light Weight als Spielball vorgeschrieben.

- 4.3** Es sind ausschließlich elektronische Spielberichtsbögen aus dem SAMS-System zu nutzen; ebenso Aufstellungskarten (Download auf der WV-Homepage).

Ausgenommen vom eScoring sind die U12-Spiele. Für diese Spiele stehen weiterhin die vereinfachten Spielberichtsbögen auf der WV-Homepage bereit. Die Ergebnisse sind am Spieltag der spielleitenden Stelle zu übermitteln und werden dort im SAMS erfasst. Die Spielberichtsbögen müssen spätestens drei Tage nach dem Spieltag bei der Staffelleitung vorliegen.

Sollte vor den Meisterschaften die technische Möglichkeit im SAMS geschaffen worden sein, erfolgt auch für U12 eScoring.

Aufstellung/Rotation im Kleinfeld

U14	U13	U12																		
<table border="1"> <tr> <td>IV</td><td>III</td><td>II</td></tr> <tr> <td colspan="3">I</td></tr> </table>	IV	III	II	I			<table border="1"> <tr> <td>III</td><td>II</td><td>I</td></tr> </table>	III	II	I	<table border="1"> <tr> <td>III</td><td>II</td><td>I</td></tr> <tr> <td>IV</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>...</td><td></td><td></td></tr> </table>	III	II	I	IV			...		
IV	III	II																		
I																				
III	II	I																		
III	II	I																		
IV																				
...																				

I immer hinter III
Seitenabstände sind einzuhalten

Seitenabstände sind einzuhalten

Aufschlagspieler (I) verlässt das Feld bei der nächsten Rotation

Entgegen den DVV-Vorgaben sind im Jugendbereich des WVU taktische Positionswechsel (nach erfolgtem Aufschlag) für die U13 und U14 erlaubt.

4.4 Spielverlegungen und Spielabsagen

4.4.1 Höhere Gewalt

Witterungsbedingte und krankheitsbedingte Spielausfälle sind bis zu einem von der spielleitenden Stelle festgelegten Termin bei den gegnerischen Mannschaften auszutragen. Die Kosten trägt der Verein, der „höhere Gewalt“ geltend macht.

Hierbei gelten die Durchführungsbestimmungen zur Verbands-Spielordnung, Erläuterungen zu 7.2.5 der VSpO – Definition des Begriffs Spielverlegung:

„Höhere Gewalt“ durch Witterungsbedingungen liegt nur dann vor, wenn

- Straßen kurzfristig wegen Unbefahrbarkeit behördlich gesperrt sind,
- eine Umfahrung des gesperrten Teilstückes nicht möglich ist,
- ein behördlich verhängtes allgemeines Fahrverbot besteht,
- Anreise zum Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, da keine Verbindungen am selben Tag bestehen,
- öffentliche Verkehrsmittel den Betrieb eingestellt haben,
- laut Fahrplan eine Rückreise am selben Tag (Antritt der Reise) mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

Bei plötzlicher Erkrankung oder Verletzung mehrerer SpielerInnen kann der Verein **„Höhere Gewalt“** geltend machen, wenn die Voraussetzungen nach VSpO 7.2.5 a) erfüllt sind. Bei Falschangaben können die spielleitenden Stellen hier ein Strafverfahren einleiten. Sind diese Bedingungen bereits vor dem Spieltermin erfüllt, muss der zuständige Staffeleiter das Spiel absetzen.

Wird eine Mannschaft durch eine plötzliche Krankheitswelle (innerhalb der Mannschaft einer Epidemie ähnlichen Erkrankung) unvollständig, dann kann der VSpO 7.2.5 a)-d) zur Anwendung kommen. – Dies gilt aber nur für einen Zeitraum von max. 14 Tagen.

Würde eine Mannschaft ohne weitere unterklassige Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, dann wird die Langzeiterkrankung eines/einer Spielers/SpielerIn als Spielunfähigkeit gemäß § 7.2.5 a)-d) gewertet und der/die SpielerIn wird zu den kurzfristig Erkrankten hinzugerechnet. Das ärztliche Attest dieses Spielers/ dieser SpielerIn ist ebenfalls einzuschicken.

Trotz eines ärztlichen Attestes kann der/die betreffende SpielerIn nicht daran gehindert werden, dass er/sie an einem Spiel teilnimmt – der/die SpielerIn ist spielberechtigt. (Quelle: VG vom 18.Feb. 2011)

Staus bei der Anreise zu einem Pflichtspiel können grundsätzlich **nicht** als „Höhere Gewalt“ anerkannt werden. Nur in besonderen Einzelfällen müssen die Rechtsinstanzen von Fall zu Fall gesondert entscheiden. Der Nachweis **muss** innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltag erfolgen.

4.5 Staffelspielbetrieb

4.5.1 Oberliga

Es werden grundsätzlich mindestens drei Spieltage angeboten. In der Altersklasse U13 wird eine Hin- und Rückrunde an sechs Spieltagen gespielt. Die Termine ergeben sich aus dem Rahmenterminplan. Entfallen die Qualifikationsrunden, können diese Termine als weitere Spieltage in Anspruch genommen werden. Die Durchführung eines Spieltags in Turnierform ist möglich. Einzelspiele sollen möglichst vermieden werden.

4.5.2 Bezirksligen

Es wird in Staffeln mit Hin- und Rückrunde gespielt. Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebs obliegt den BezirksjugendspielwartInnen.

Mannschaften der Bezirksligen können nicht an den Qualifikationsrunden und nicht an den Westdeutschen Meisterschaften teilnehmen.

In den Bezirken können Bezirksfinalturniere für Staffelsieger und Platzierte angeboten werden.

5. Qualifikationsrunden zu den Westdeutschen Meisterschaften

5.1 Für die Qualifikationsrunden wird nur eine Mannschaft eines Vereins zugelassen. Ist bereits eine Mannschaft über die NRW-Liga direkt für die Westdeutsche Meisterschaft bzw. für die Qualifikationsrunde B qualifiziert darf keine weitere Mannschaft des Vereins an den Qualifikationsrunden teilnehmen.

5.2 Die teilnehmenden Aktiven müssen dem entsprechenden Jahrgang (oder jünger) angehören und eine Zuordnung für diese Mannschaft haben. Bei fehlenden Jugend- Spielerlizenzen müssen diese bis spätestens vor dem letzten Spiel des Spieltags vorgelegt werden.

5.3 Die Zusammensetzung und die Spielfolge sowie die Durchführung der Qualifikationsrunden zu den Westdeutschen Meisterschaften

- der U20, U18 und U16 ist in Anlage 1 geregelt,
- der U13 und U14 in der Anlage 2 geregelt,
- der U12 ist in Anlage 3 geregelt.

Auf Grund besonderer Umstände kann der Verbandsjugendspielausschuss den Spielbetrieb entsprechend anpassen. Dabei können sowohl die Vorgaben dieser Durchführungsbestimmungen als auch die Anlagen angepasst werden.

5.4 Um die Ausrichtung einer Qualifikationsrunde zu den Westdeutschen Meisterschaften kann sich jeder Verein bei den Verbands-Jugendspielwarten bewerben. Bei der Bewerbung zu den Qualifikationsrunden werden Mannschaften bevorzugt, die Spielhallen mit zwei Feldern stellen können. Sollte keine Bewerbung vorliegen, wird bei den in der Gruppeneinteilung genannten Mannschaften eine mögliche Ausrichtung durch die Verbandsjugendspielwarte bzw. durch die spielleitende Stelle angefragt.

6. Westdeutsche Meisterschaften

6.1 Um die Ausrichtung einer Westdeutschen Meisterschaft kann sich jeder Verein schriftlich **bis zum 15.10. der laufenden Saison** bei der Geschäftsstelle des Westdeutschen Volleyball-Verbandes bewerben.

- 6.2** Die Westdeutschen Meisterschaften der Altersklassen U20-U13 sind auf mindestens drei, maximal vier Spielfeldern in einer Spielhalle, die Westdeutschen Meisterschaften der U12 auf vier Spielfeldern in einer Spielhalle auszutragen. Bei der Bewerbung ist anzugeben, auf wie vielen Spielfeldern die Meisterschaft ausgetragen wird. Ebenfalls ist der „Anforderungskatalog für Bewerber um die Ausrichtung von Westdeutschen Meisterschaften“ sowie eine Reservierungsbestätigung der Spielhalle der schriftlichen Bewerbung beizufügen.
- 6.3** Der Ausrichter sollte in der jeweiligen Altersklasse der U20 bis U13 am NRW-Liga- oder Oberligaspielbetrieb teilnehmen. Der Ausrichter erhält einen Startplatz in der jeweiligen Altersklasse bei den Westdeutschen Meisterschaften. Ausnahmen können durch den Jugendspielausschuss beschlossen werden.
Die Vergabe erfolgt an Vereine, die nachweisen, ein Konzept ‚Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Sport‘ zu erarbeiten.
- 6.4** Die Westdeutschen Meisterschaften der U20 bis U16 werden als zweitägiges Turnier durchgeführt, dessen Termin mindestens vier Wochen vor den Deutschen Meisterschaften liegen muss. Die Durchführung ist in der Anlage 1 geregelt.
- 6.5** Die Westdeutschen Meisterschaften der U13 und U14 werden als zweitägiges Turnier durchgeführt (siehe Anlage 2). Bei der U14 muss der Termin mindestens vier Wochen vor den Deutschen Meisterschaften liegen.
- 6.6** Die Endrunden der Westdeutschen Meisterschaften der U12 werden ebenfalls als zweitägiges Turnier durchgeführt. Die Durchführung ist in Anlage 3 geregelt.
- 6.7 Spielerlizenzen**
- 6.7.1** Im Jugendspielbetrieb der WVJ erfolgt überall dort, wo SAMS-Score zur Anwendung kommt, der Nachweis der Spielberechtigung über die digitale Spielerlizenz. Kann kein SAMS-Score genutzt werden, muss die Lizenz digital (als .pdf) oder auf Papier vorliegen.
- 6.7.2** Zur Meisterschaft sind jeweils mindestens zwei Mannschaftslisten mitzubringen. Diese werden zu Turnierbeginn mit den Jugend- Spielerlizenzen abgeglichen und während des gesamten Turniers als Mannschaftsliste für das Schiedsgericht genutzt.
- 6.7.3** Bei den Westdeutschen Meisterschaften haben sich die Jugendspieler bis spätestens zum Ende der Vorrunde mit einer gültigen Jugend- Spielerlizenz bei der Wettkampfleitung auszuweisen. Die teilnehmenden Aktiven müssen dem entsprechenden Jahrgang angehören und eine Zuordnung für diese Mannschaft haben. Diese Zuordnung ist unabhängig von der maximalen Anzahl von Zuordnungen von zwei Mannschaften im Staffelspielbetrieb. Auch in der Zwischen- und Endrunde können weitere Spieler/innen der Mannschaftsliste hinzugefügt werden. In diesen Fällen sind eine sofortige Vorlage der Jugend- Spielerlizenz sowie der ergänzende Eintrag in der Mannschaftsmeldeliste erforderlich.
- 6.7.4** Wird ein/e SpielerIn eingesetzt, der/die keine gültigen Jugend-Spielerlizenz vorlegen konnte, wird das Spiel bzw. werden die Spiele mit 0:2 (0:25 und 0:25 bzw. in der U12 mit 0:15 und 0:15) als verloren gewertet.
- 6.8 Wettkampfgericht, Wettkampfleitung**

6.8.1 Vor der offiziellen Begrüßung ist durch den/die WVJ-VertreterIn eine Besprechung mit den Trainee-Rinnen durchzuführen. Im Rahmen dieser Besprechung werden drei VertreterInnen der teilnehmenden Vereine für das Wettkampfgericht gewählt. Die Reihenfolge der VertreterInnen ist ebenfalls zu bestimmen. Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste.

6.8.2 Die Mitglieder des Wettkampfgerichts müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

6.8.3 Das Wettkampfgericht besteht aus:

- dem/der WVJ-VertreterIn,
- einem/einer VertreterIn des Ausrichters
- einem/einer VertreterIn der teilnehmenden Vereine.

Im Falle von Befangenheit des Vertreters/der Vertreterin der teilnehmenden Vereine rückt der auf der Liste der gewählten VertreterInnen der Vereine Nächststehende/r nach. Im Falle der Befangenheit des WVJ-Vertreters rücken für diesen nach (in folgender Reihenfolge): der/die VerbandsjugendspielführerIn, der/die JugendwartIn, der/die JugendsportwartIn, der/die Schulsportbeauftragte, der/die JugendbeachwartIn. Diese sind gegebenenfalls telefonisch zu kontaktieren.

6.8.4 Das erweiterte Wettkampfgericht besteht aus den unter Ziffer 6.8.3 genannten Personen und den weiteren, gewählten VertreterInnen der beteiligten Vereine. Es tritt nur in den Fällen der Ziffer 6.8.7 zusammen.

6.8.5 Die Wettkampfleitung wird vom Ausrichter gestellt und ist für die Durchführung und den reibungslosen Ablauf der Spiele verantwortlich.

6.8.6 Der/die WettkampfleiterIn darf nicht Mitglied des Wettkampfgerichts sein.

6.8.7 Der/die WVJ-VertreterIn hat die Befugnis, einzelne TrainerInnen, SchiedsrichterInnen oder SpielerInnen bei unsportlichem Verhalten zu warnen. Im Wiederholungsfall darf das Wettkampfgericht weitere Sanktionen gegen die betreffende Person aussprechen. Sanktionen sind:

- Sperre für das nächste Spiel
- Ausschluss aus dem Turnier

Der Ausschluss aus dem Turnier bedarf der einstimmigen Entscheidung des erweiterten Wettkampfgerichts sowie der vorherigen Zustimmung des/der Verbandsjugendspielführers/in, der im Zweifel telefonisch über den Sachverhalt zu informieren ist. Gegen die Entscheidung des erweiterten Wettkampfgerichts besteht nach Abschluss der Meisterschaft die Überprüfung der Entscheidung durch die Verbandsgerichtsbarkeit.

6.9 Einspielzeiten

Die Einspielzeit beträgt in den ersten beiden Runden 30 Minuten inklusive des Einschlagens. Sobald alle Teams einmal gespielt haben, reduziert sich die Einspielzeit auf 15 Minuten. Die Einspielzeit beginnt mit Abpfiff der vorherigen Spielrunde und ist insbesondere von der Turnierleitung zu berücksichtigen.

6.10. Proteste

Die Vereine bzw. deren VertreterInnen können gegen ausgesprochene Strafen, Disqualifikationen oder sonstige Vorkommnisse Protest einlegen. Dieser Protest muss innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntwerden des Protestgrundes beim Wettkampfgericht schriftlich eingereicht werden. Das Wettkampfgericht entscheidet unverzüglich. Die Protestgebühr ist nach der Verbands-Rechts- und Strafordnung in Höhe von € 30,00 in bar zu zahlen. Sie verfällt bei Ablehnung zugunsten der WVJ.

Bei erfolgreichem Protest wird die Gebühr erstattet. Die Entscheidung des Wettkampfgerichts ist für alle teilnehmenden Mannschaften unanfechtbar. Ziffer 6.8.7 bleibt hiervon unberührt.

6.11 Ehrungen

Die Siegerehrung findet unmittelbar im Anschluss an das letzte Spiel statt. Die Anwesenheit der Mannschaften ist verpflichtend.

Alle teilnehmenden Mannschaften der Westdeutschen Meisterschaft erhalten eine Urkunde. Die WVJ und der Ausrichter können weitere Preise zur Verfügung stellen.

Der Westdeutsche Meister und der Vizemeister in den Altersklassen der U20 bis U14 qualifizieren sich für die Deutschen Meisterschaften, es sei denn, der Deutsche Volleyball-Verband (DVV) trifft eine andere Regelung.

7. Schiedsgericht

Alle Mannschaften im WVJ-Spielbetrieb sind verpflichtet, Schiedsgerichte zu stellen. Die TrainerInnen/BetreuerInnen oder ein entsprechend regelkundiger Erwachsener unterstützen die JugendschiedsrichterInnen bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Abweichend von den Internationalen Volleyballspielregeln sind auch diese Personen befugt, Sanktionen gegen am Spiel Beteiligte auszusprechen.

Sind mannschaftsunabhängige Schiedsrichter/innen zu stellen, gilt die Lizenzstufe des 1. Schiedsrichters / der 1. Schiedsrichterin.

	U20				U18				U16				U14	U13	U13 & U12
	WDM/NRW/OL *)		BeL		WDM		NRW/OL*)	BeL	WDM		NRW/OL *)	BeL	alle Ligen	WDM / OL*)	BeL
	1. SR	2. SR	1. SR	2. SR	1. SR	2. SR	1. SR/ 2. SR	1. SR/ 2. SR	1. SR	2. SR	1. SR/ 2. SR	1. SR/ 2. SR	1. SR/ 2. SR	1. SR/ 2. SR	1. SR/ 2. SR
Keine Lizenz															X
Jugend-Lizenz				X				X				X	X	X	
D-Lizenz		X	X			X	X			X	X				
C-Ausbildung	X				X				X						

*) Inkl. Qualirunden

8. Schlussbestimmung

Die vorgenannten Bestimmungen gelten als Anweisungen des Staffelleiters. Die Nichtbeachtung kann eine entsprechende Ordnungsstrafe nach sich ziehen, sofern nicht besondere Bestimmungen bestehen.

für den Verbands-Jugendspielausschuss
gez. **Jürgen Adolph, Katharina Stehling**
Verbands-Jugendspielwarte